

6793/AB
Bundesministerium vom 02.08.2021 zu 6862/J (XXVII. GP)
bma.gv.at
Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.396.540

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6862/J-NR/2021

Wien, am 02. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 02.06.2021 unter der **Nr. 6862/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Rechtzeitige Umsetzung der EU-Whistleblowerrichtlinie** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wie ist der aktuelle Stand der Vorbereitungen zur Umsetzung der RL?*

Zum Zeitpunkt der Anfrage stellt sich der aktuelle Stand zur Umsetzung folgendermaßen dar:

Mit allen Ressorts finden seit August 2020 fortlaufend Diskussionsprozesse statt.

Das Bundesministerium für Arbeit hat auch mit allen Ländern im Mai 2021 Gespräche und Abstimmungen durchgeführt, welche die Vorbereitungen wesentlich bereicherten.

Die Beteiligung aller Ressorts und der Bundesländer mündete in die Konzeption erster schriftlicher Rohentwürfe zu einem Bundesgesetz, das die Richtlinie auf Bundesebene umsetzen soll.

Eine anschließende Diskussion der Ziele, Inhalte und Reichweite der Umsetzung der Richtlinie mit diversen Stakeholdern anhand des aktuellen Rohentwurfs soll den Rahmen der weiteren Umsetzungsarbeiten nach seiner Machbarkeit und Zweckmäßigkeit so weit konkretisieren, dass der Gesetzesentwurf dem Begutachtungsverfahren unterzogen werden kann.

Zur Frage 2

- *Wurde bereits mit den legistischen Arbeiten für die Umsetzung begonnen? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - *Wenn ja, wann und welche Stellen Ihres oder anderer Ressorts sind in die Erarbeitung eingebunden? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - *Welches Ressort ist hier federführend?*
 - *Welche Ressorts sind in der Umsetzung sonst noch beteiligt und inwiefern?*

An den Arbeiten zu legistischen Rohentwürfen waren alle Ressorts, die Datenschutzbehörde, der Datenschutzzrat und die Volksanwaltschaft beteiligt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit, das Anfang Juli 2020 mit den Vorbereitungen der legistischen Umsetzung betraut wurde.

Zur Frage 3

- *Gibt es schon einen Austausch mit Stakeholdern aus der Wissenschaft und Wirtschaft?*
 - *Wenn ja, mit welchen?*
 - *Welche Anliegen wurden von diesen in Bezug auf die Umsetzung der RL an das Ministerium herangetragen?*

Der aktuelle Wissenstand von Wissenschaft und Wirtschaft ist bislang durch die Auseinandersetzung mit schriftlicher Literatur und Positionspapieren der Stakeholder berücksichtigt worden und in die Umsetzungsarbeiten eingeflossen.

Zur Frage 4

- *Existiert bereits ein Textentwurf für einen Ministerialentwurf?*

Es existieren entsprechend den Diskussionen mit allen Ressorts und den Bundesländern adaptierte Rohentwürfe, aber noch kein Begutachtungsentwurf.

Zur Frage 5

- *Gibt es bereits eine Definition eines Code of Conduct?*

Ziel der Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie ist es, im Sinne der Richtlinie verpflichtende normative Regelungen zum Whistleblowing zu treffen.

Whistleblowing im Sinne der Richtlinie bezieht sich auf „Verstöße“ gegen geltendes Recht, d.h. auf Übertretungen konkreter Rechtsnormen. Verstöße gegen Soft Law und Codes of Conduct umfasst die Richtlinie allenfalls mittelbar und jedenfalls nicht verpflichtend.

Zur Frage 6

- *Welcher Medienkanal soll für die anonyme Meldung von Vorkommnissen verwendet werden?*
 - *Gibt es die Möglichkeit, über diesen Kanal auch Dateien zu übermitteln?*
 - *Durch welche Stelle wird der Kanal sicherheitszertifiziert?*
 - *In welchem Rhythmus erfolgt die Zertifizierung?*

Die Richtlinie schreibt Meldekanäle vor, die unparteilich, sachlich weisungsfrei und mit den notwendigen personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sein müssen. Die Identität von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern und von Hinweisen betroffener Personen muss geheim gehalten, der Datenschutz eingehalten werden können. Datenschutz, Datensicherheit und Informationssicherheit sind essenzielle Anliegen bei der Verankerung des Whistleblowings in den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie.

Die Richtlinie enthält auch verpflichtend umzusetzende Bestimmungen über die Art und Weise der Dokumentation mündlicher und schriftlicher Hinweise. Weiters muss eine zweiseitige Kommunikation ohne Bekanntgabe der Identität der Whistleblowerin oder des Whistleblowers ermöglicht werden.

In diesem Sinn werden die Umsetzungsvorschriften jedenfalls in Grundsätzen auf die Ziele Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Schutz der Identität, Datenschutz etc. eingehen müssen, wonach für externe Meldekanäle standardisierte, dem Stand der Technik entsprechende Whistleblower-Soft- und Hardware zu verwenden ist.

Zur Frage 7

- *Wurde bereits eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt?*

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung wird aus Basis des Gesetzesentwurfes erfolgen.

Zur Frage 8

- *Welche Gesetze werden von der Umsetzung konkret und inwiefern betroffen sein?*

Das kann zum Zeitpunkt der Anfrage aufgrund des frühen Stadiums noch nicht beantwortet werden.

Zur Frage 9

- *Welcher Harmonisierungsgrad der RL wird derzeit avisiert?*
 - *In welchen Punkten der RL ist eine Mindestharmonisierung avisiert?*
 - *In welchen Punkten der RL ist ein höherer Standard avisiert?*

Zum Harmonisierungsgrad sind die Diskussionen noch offen.

Zur Frage 10

- *Wann soll der Entwurf in Begutachtung geschickt werden?*

Der Beginn der Begutachtung ist im Laufe des Spätsommers geplant.

Zur Frage 11

- *Wann soll das Gesetz nach erfolgter Begutachtung dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden?*

Die Vorlage an das Parlament ist aus derzeitiger Sicht für Herbst geplant.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

